

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB  
 Campus Jungfernsee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Ministerium für Gesundheit und Soziales  
 [REDACTED]  
 Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
 14467 Potsdam

Nur per E-Mail: [REDACTED]@mgs.brandenburg.de  
 Cc: AL3@mgs.brandenburg.de

Potsdam, den 07.03.2025  
**Bearbeiter:**  
 Dr. Maximilian Dombert  
**Sekretariat:**  
 Ariane-Loreen Fenger

**AZ 792/24** MD/af 10009063074v1  
 Telefon: 0331/620 42-82  
 Telefax: 0331/620 42-71  
**E-Mail:**  
 ariane-loreen.fenger@dombert.de

### Landkreis Teltow-Fläming – Festbeträge Rettungsdienst

Sehr geehrter [REDACTED]

zu vorbezeichnetem Stichwort zeige ich an, dass uns der Landkreis Teltow-Fläming als Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert; sollte die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht notwendig sein, bitte ich um Hinweis.

Im Einzelnen geht es um Folgendes:

1. Anlass unserer Beauftragung in dieser Sache ist nicht nur, dass wir die Prozessbevollmächtigten des Landkreises Teltow-Fläming im Normenkontrollverfahren der Krankenkassen gegen seine Rettungsdienstgebührensatzung vor dem

#### POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Jan Thiele  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.

Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

Philipp Korbmacher, LL.M.

Michael Lieberum

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel

LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng

of counsel

#### DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

Partnerschaftsgesellschaft mit

beschränkter Berufshaftung

AG Potsdam PR 119

**Standort Potsdam**  
 Campus Jungfernsee  
 Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam  
 Tel. 0331 62042-70 | Fax 0331 62042-71  
 potsdam@dombert.de

**Standort Düsseldorf**  
 Design Office Fürst & Friedrich  
 Fürstenwall 172 | 40217 Düsseldorf  
 Tel. 0211 159239-0 | Fax 0211 159239-29  
 duesseldorf@dombert.de

**Bankverbindung**  
 Mittelbrandenburgische Sparkasse  
 BIC WELADED1PMB  
 Praxiskonto: IBAN DE20 1605 0000 3503 0130 90  
 Fremdgeldkonto: IBAN DE61 1605 0000 1000 8433 23

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg sind. Anlass ist aktuell die Ankündigung der Krankenkassen mit Blick auf die im Landkreis erhobenen Rettungsdienstgebühren künftig Festbeträge i.S.v. § 133 Abs. 2 SGB V gegenüber ihren Versicherten anwenden zu wollen.

2. Dass dieses Vorgehen rechtswidrig ist, hatte ich den Krankenkassen mit meinem Schreiben vom 13.02.2025 dargelegt. Ich gehe davon aus, dass dieses Schreiben in Ihrem Hause bekannt ist, füge es aber noch einmal als

### **Anlage 1**

bei. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ist in seinem Urteil zur Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.11.2024 ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Tatbestandsvoraussetzungen von § 133 SGB V derzeit nicht vorliegen (vgl. dort UA, S. 37).

Die wiederholt von den Krankenkassen vorgebrachte Argumentation, dass die Kalkulation meines Mandanten gebührenrechtlich nicht einwandfrei sei und daher von den Krankenkassen nicht akzeptiert werden könne, ist nicht geeignet, Festbeträge zu rechtfertigen. Den Krankenkassen steht es frei, die Rettungsdienstsatzungen meines Mandanten gerichtlich durch das Oberverwaltungsgericht überprüfen zu lassen. Zudem erfüllt eine möglicherweise rechtswidrige Rettungsdienstsatzung nicht automatisch den Tatbestand der Unwirtschaftlichkeit nach § 133 Abs. 2 Nr. 3 SGB V und rechtfertigt damit nicht allein die Einführung von Festbeträgen. Auch soweit die Argumentation der Krankenkassen auf das gebührenrechtliche Kalkulationsverfahren für Fehlfahrten und Fehleinsätze abstellt, kann sie keine Festbeträge begründen. Diese Kosten sind systemimmanente Bestandteile des Rettungsdienstes und somit nicht als Beleg für eine unwirtschaftliche Leistungserbringung meines Mandanten heranzuziehen,

insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Oberverwaltungsgericht diese gebührenrechtliche Frage bislang nicht entschieden hat.

3. Namens und in Vollmacht meines Mandanten fordere ich Sie vor diesem Hintergrund auf, im Wege der Rechtsaufsicht gegen die betreffenden Krankenkassen einzuschreiten. Gleichzeitig beantrage ich für meinen Mandanten

### **Akteneinsicht**

in die in diesem Zusammenhang bei Ihnen vorliegenden Unterlagen, insbesondere in die anscheinend von den Krankenkassen bevorzugte „geeinten Kalkulationssystematik“. Sollten diese bei Ihnen nicht vorhanden sein, rege ich an, dass Sie diese im Wege der Rechtsaufsicht bei den Krankenkassen anfordern. Ein vermeintliches Urheberrecht dürfte dem nicht entgegenstehen – spätestens in einem Normenkontrollverfahren gegen eine auf Grundlage dieser Kalkulationssystematik erlassenen Rettungsdienstgebührensatzung wäre sie den Beteiligten im Wege gerichtlicher Akteneinsicht vorzulegen.

4. Meinem Mandanten ist in diesem Zusammenhang bekannt geworden, dass die Krankenkassen – und möglicherweise auch Ihr Haus – der Auffassung sind, eine von [REDACTED] entwickelte Kalkulation der Rettungsdienstgebühren genüge den gebührenrechtlichen Anforderungen.

Ich kann an dieser Stelle – freilich ohne, dass ich die insoweit von [REDACTED] [REDACTED] angebotene Kalkulation hätte prüfen können – nur davon abraten, auf Versprechungen zu vertrauen, dass bei Anwendung dieser Kalkulation garantiert Rechtssicherheit zu erlangen wäre.

Wörtlich hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil zur Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.11.2024 (vgl. dort UA, S. 57) ausgeführt:

**„Die von ihm [dem Landkreis Märkisch-Oderland] vorgelegte alternative Gebührenkalkulation [REDACTED] vom 29. Oktober 2024 (Anlage AG 22) ist nicht geeignet, die streitigen Gebühren zu rechtfertigen.“**

Natürlich gebietet es die Redlichkeit festzuhalten, dass ich nicht weiß, welche alternative Gebührenkalkulation der Landkreis dort vorgelegt hat. Ich weiß aber, dass [REDACTED] auch meinem Mandanten versichert hat, er könne eine gerichtsfeste Neukalkulation vorlegen. Unterlagen, die diese Behauptung hätten belegen können, ist [REDACTED] trotz intensiver Bemühungen meines Mandanten bis zum heutigen Tag schuldig geblieben.

5. In jedem Fall untergräbt das Verhalten der Krankenkassen die Entscheidung des Landesgesetzgebers im Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz für ein reines Anhörungsverfahren.

Dort heißt es in § 17 Abs. 2 S. 2 BbgRettG, dass Grundlage für die Ermittlung der Benutzungsgebührensätze eine mit den Kostenträgern oder ihren Verbänden abgestimmte, an einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung ausgerichtete Kosten- und Leistungsrechnung ist. Abgestimmt bedeutet nach § 17 Abs. 2 S. 3 BbgRettG mindestens, dass den Krankenkassen und ihren Verbänden die Kalkulationsmuster vorzulegen sind und eine Anhörung durchgeführt wird.

Damit steht eindeutig fest, dass der Landesgesetzgeber gerade nicht vorgesehen hat, dass sich Aufgabenträger und Krankenkassen auf eine Kalkulationssystematik einigen müssen. Auch das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg weist hierauf in seinem Urteil zur Gebührensatzung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 13.11.2024 ausdrücklich hin (vgl. dort UA, S. 25).

Das vom Gesetzgeber vorgesehene Anhörungsverfahren darf nicht dadurch untergraben werden, dass die Krankenkassen die Ankündigung, die Leistungspflicht gegenüber ihren Versicherten auf Festbeträge zu beschränken, als Druckmittel nutzen, um eine vom Gesetzgeber nicht (mehr) vorgesehene Vereinbarung zwischen Landkreisen und Krankenkassen zu erzwingen. Dabei hat mein Mandant zu keiner Zeit gefordert, dass die Krankenkassen die Verantwortung des Satzungs- oder Verordnungsgebers für eine gesetzeskonforme Kalkulation übernehmen; noch sollen sie eine eigene Gebührenkalkulation entwickeln oder Alternativvorschläge unterbreiten (vgl. Schreiben AG Krankenkassen an Ministerin Müller vom 28.2.2025).

Tatsache ist, dass mein Mandant eine gebührenrechtlich einwandfreie Kalkulation vorgelegt hat, die vom Kollegen Rechtsanwalt Dr. Becker geprüft worden ist. Ich verweise insoweit auf

### **Anlage 2.**

Mein Mandant muss davon ausgehen, dass sich die Anwendung der Kalkulationssystematik von [REDACTED] oder anderen alternativen Kalkulationen zu seinen Lasten auswirken würde. Sollten sich durch alternative Kalkulationsmethoden bei meinen Mandanten Finanzierungs- und/oder Liquiditätslücken ergeben, wäre das Land Brandenburg in der Pflicht, seine Aufgabenträger adäquat auszustatten. Andernfalls kann ein bedarfsgerechter Rettungsdienst nicht länger sichergestellt werden. Am Ende ginge dies zu Lasten der Patientinnen und Patienten im Land Brandenburg.

Ferner ist es untunlich, dass die Krankenkassen die ungeklärte Streitfrage zur Finanzierungsverantwortung für Fehlfahrten und Fehleinsätze nutzen, um die Kalkulation meines Mandanten pauschal zurückzuweisen. Sollte das Oberverwaltungsgericht feststellen, dass die im BbgRettG vorgesehene Finanzierungs-systematik rechtmäßig ist, liegt die Verantwortung für das rechtswidrige

Verhalten der Krankenkassen beim Land Brandenburg. Mein Mandant hat mehrfach darauf hingewiesen, dass dieses Verhalten dazu führt, dass – worauf noch einzugehen sein wird – die Bürgerinnen und Bürger nun mit Festbeträgen belastet werden. Die Verantwortung hierfür trägt jedoch nicht mein Mandant, sondern tragen die Krankenkassen, die rechtswidrig Festbeträge anwenden und mittelbar das Land Brandenburg als Gesetzgeber. Der Landkreis Teltow-Fläming hält sich nämlich schlicht an die gesetzlichen Grundlagen. Wir weisen insoweit bereits jetzt die Behauptung zurück, dass die Rettungsdienstträger für die Belastung der Bürgerinnen und Bürger mit Festbeträgen verantwortlich seien.

6. Über diese Zusammenhänge wird mein Mandant die Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Teltow-Fläming im Rahmen einer Pressekonferenz am kommenden Dienstag unterrichten. Denn augenscheinlich herrscht auch zwischen den Beteiligten eine Fehlvorstellung von der Einführung von Festbeträgen nach § 133 Abs. 2 SGB V:

Sie richtet sich gegen die Versicherten. Ihnen gegenüber würden die Krankenkassen ihre Leistungspflicht beschränken, also die Rettungsdienstgebühren nicht mehr übernehmen. Mein Mandant hingegen wäre weiterhin an seine Satzung gebunden. Diese sieht als Gebührensschuldner die Nutzerinnen und Nutzer des Rettungsdienstes vor. Ihnen gegenüber müsste er nach wie vor die bislang geltenden Gebührensätze erheben.

Damit geraten die Patientinnen und Patienten zwischen die Fronten. Daran kann Ihrem Haus nicht gelegen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Dombert